

1. Name, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Bürgerenergie Isental.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Isen.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung lokaler erneuerbarer Energieprojekte zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unserer Region.
- 2.2 Dies umfasst insbesondere die folgenden Tätigkeiten:
 - a) Der Verein fördert die Umsetzung und Erschließung erneuerbarer Energien mit dem Ziel des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) durch
 - b) kostenfreie Beratungsleistungen für Bürger der Region, Bereitstellen von Informationen insbesondere durch Informationsveranstaltungen zu den Themen E-Mobilität, lokale Energieerzeugung, Speicherung, Heizungstechnik und Bürgerenergie (Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO), und
 - c) Evaluierung, Beratung und Förderung von Möglichkeiten für Bürgerbeteiligungen durch bürgerschaftliches Engagement zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) im Sinne moderner Bürgerenergieprojekte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist beträgt einen Monat zum 1. Oktober jeden Jahres. Alle schriftlichen Austrittserklärungen, die bis zum 1. September eingegangen sind, werden berücksichtigt. Bei allen später eingegangenen Austrittserklärungen, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr und der Austritt ist für das kommende Jahr vorgemerkt und wirksam.
- 3.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 3.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

- 3.7 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch darüber, ob und in welcher Höhe bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

4. Vorstand

- 4.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
- 4.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 5.3 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)
 - 6.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 6.2 Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Isen, Münchner Straße 12, 84424 Isen, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung an lokale, gemeinnützige Vereine zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).

Isen, 23. August 2023